
**Anhörung zum Entwurf Rettungsdienstbedarfsplan 2011;
Bewertung der Stellungnahme NRK Rettungsdienst GmbH (Kießling)**

Der Entwurf des Rettungsdienstbedarfsplanes 2011 ist den nach § 12 Abs. 3 RettG NRW zu beteiligenden Institutionen, Personen, etc. am 01.04.11 zur Stellungnahme zugeleitet worden. Wie mit Tischvorlage zur Sitzung des Ausschusses für Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit und Betriebsausschuss ESW am 10.05.11 bereits berichtet, ist nach Ablauf der gesetzten Frist am 06.05.11 per Mail eine weitere Stellungnahme der NRK Rettungsdienst GmbH Wuppertal eingegangen. Diese ist von der Fachverwaltung inzwischen bearbeitet worden.

Dazu hat die Geschäftsführung der Fa. NRK Rettungsdienst GmbH nach mehreren Gesprächen und Schriftwechseln mit der Feuerwehr am 29.06.11 schriftlich mitgeteilt, dass aus ihrer Sicht zum derzeitigen Diskussionsstand und unter Berücksichtigung des sehr kurzen Entscheidungszeitraumes keine abschließende Entscheidung erfolgen kann. Um die offenen Themen einvernehmlich klären zu können, schlägt die NRK Rettungsdienst GmbH vor, den vorgelegten Bedarfsplan jetzt zu beschließen und offene Punkte anschließend zeitnah, aber ohne Zeitdruck zu diskutieren.

Im vorliegenden Text des Rettungsdienstbedarfsplans (Fassung vom 30.03.2011) ergeben sich folgende Veränderungen:

Seite 10, Kapitel 3, Satz 3 wird neu gefasst:

Die Tätigkeiten von Privatunternehmen im Bereich Notfallrettung und Krankentransport werden **unter Punkt 4.16 Private Anbieter** dargestellt.

Seite 32, neues Kapitel **4.16 Private Anbieter**:

Das Rettungsgesetz Nordrhein – Westfalen (RettG NRW) lässt auch die Tätigkeit von Unternehmen in der Notfallrettung und dem Krankentransport zu. Entsprechende Regelungen finden sich im 3. Abschnitt des RettG NRW.

In Wuppertal ist die Firma NRK Rettungsdienst GmbH (Kießling) dafür zugelassen. Sie verfügt über Genehmigungen zum Betrieb von 3 RTW und 12 KTW.

Der Betriebsbereich für die KTW ist das Gebiet der Stadt Wuppertal.

Der Betriebsbereich für die Notfallrettung mit RTW (ausgehend vom Betriebssitz Kleiner Werth 37) hat sich an der Hilfsfrist zu orientieren. Aufträge für Notfalleinsätze dürfen nur übernommen werden, wenn sichergestellt ist, dass die Hilfsfrist im Betriebsbereich eingehalten werden kann. Kann die Hilfsfrist nicht eingehalten werden, oder liegt der Notfallort außerhalb dieses Betriebsbereiches, ist unverzüglich die Leitstelle der Feuerwehr zu unterrichten. Die Grenzen des Betriebsbereiches sind auf entsprechenden Karten dargestellt und Bestandteil der Genehmigung.